

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Nützliche Tipps und Links für Unternehmer

(Quellen: DIHK, IHK Darmstadt, IHK Kassel-Marburg)

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092#titleInText0>

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092#titleInText5>

Statement des DIHK

Angesichts der zunehmenden Einschränkungen im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus fordert der DIHK einen Notfallfonds für Kleinunternehmen.

DIHK-Präsident Eric Schweitzer:

„Wir müssen jetzt ganz schnell die Existenz von Solo-Selbständigen und Kleinunternehmen absichern. Bei diesen Unternehmern fällt der Umsatz über Nacht drastisch, manchmal bis auf Null. Und sie wissen aktuell nicht, wann sie wieder Aufträge bekommen und diese annehmen dürfen. In vielen Fällen werden sie in dieser Situation auch keinen Kredit bekommen. Deshalb brauchen wir jetzt sehr schnell einen staatlichen Notfallfonds, der diesen Kleinunternehmerinnen und -unternehmern unbürokratisch für die kommenden Wochen und Monate Überbrückungsgelder bzw. direkte Hilfe zum Lebensunterhalt auszahlt. Damit würde das bereits sehr gute Schutzschild-Paket der Bundesregierung um einen wichtigen Punkt ergänzt.“

IHK Kassel-Marburg: Wir sind für Sie da!

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Arbeitsrecht (z.B. [Kurzarbeitergeld](#), [Fürsorgepflicht](#))

- Maureen Edelmann (Tel. 06421 9654-24, E-Mail: maureen.edelmann@kassel.ihk.de)
- Manuel Siemes (Tel. 06421 9654-14, E-Mail: siemes@kassel.ihk.de)

[Finanzierung](#) (z.B. bei [Liquiditätsengpässen](#))

- Carsten Heustock (Tel. 0561 7891-277, E-Mail: heustock@kassel.ihk.de)
- Daniel Hankel (Tel. 0561 7891-285, E-Mail: hankel@kassel.ihk.de)
- Oliver Stöhr (Tel. 0561 7891-322, E-Mail: stoehr@kassel.ihk.de)
- Uta Wudonig (Tel. 0561 7891-276, E-Mail: wudonig@kassel.ihk.de)
- Melanie Amert (Tel. 0561-7891-230, E-Mail: amert@kassel.ihk.de)

Außenhandel, Internationale Lieferketten, Exportvorschriften

- Norbert Claus (Tel. 0561 7891-279, E-Mail: claus@kassel.ihk.de)
- Carina Balti (0561 7891-251, E-mail: balti@kassel.ihk.de)

Prüfungen (z.B. bei Fragen zu IHK-Prüfungen, Prüfungsgebühren, Nachholterminen)

- Team Prüfungen Ausbildung (0561 7891-312), E-Mail: pruefungen.ausbildung@kassel.ihk.de

Hessenweite Hotline

Das hessische Ministerium für Soziales und Integration hat eine Hotline unter der Nummer **0800-5554666** eingerichtet. Diese ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Aktuelle Informationen und Antworten auf häufige Fragen finden Sie auch auf deren Internetseite: soziales.hessen.de.

Hotlines des Bundeswirtschaftsministeriums

Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus

Tel. 030 18615 1515

Montag - Freitag 9.00 - 17.00 Uhr

Hotline zu Fördermaßnahmen

Tel. 030 18615 8000

Montag - Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur

Unternehmerhotline der Bundesagentur

Tel. 0800 45555 20

Leitlinien zur Beschränkung von sozialen Kontakten: Welche Betriebe müssen schließen, welche können geöffnet bleiben?

Die Bundesregierung hat mit den Ländern [Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen](#) zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Leben vereinbart. In Hessen gelten diese **ab Mittwoch, 18. März 2020**.

Ladenöffnung in Hessen: [Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020](#)

Die Verordnungen der Regierung finden Sie rechts im [Downloadbereich der Landesregierung](#)

Was darf geöffnet bleiben?

Ausdrücklich nicht geschlossen werden:

- der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Diese Bereiche dürfen auch am Sonntag öffnen!

Zu beachten sind die allgemeinen Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

- Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Wer muss schließen?

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und Spielplätze.

Länderspezifische Regelungen

Die Länder sind aufgefordert, folgende Auflagen und Regelungen zu erlassen:

- Auflagen für Hotels das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Abstandsregelung, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und –hinweise
- Regelungen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können
- Nach Information der Hessischen Landesregierung wird es ab Samstag, 21.03.2020 zu weiteren Einschränkungen kommen, um die Ansteckung des Corona-Virus zu verlangsamen:
Restaurants und Gaststätten müssen ab Samstag, 21.03.2020, 12 Uhr mittags, schließen.
Bestellungen und Lieferungen sollen weiterhin möglich sein.

- Versammlungen über 5 Personen sind ab der Nacht von Freitag, 20.03.2020 auf Samstag, 21.03.2020, ab 00 Uhr, verboten
- Es dürfen sich nun nicht mehr als 5 Personen an einem Ort im öffentlichen Raum aufhalten.

Die dazugehörige Verordnung wird voraussichtlich heute Abend, 20.03.2020, auf www.Hessen.de veröffentlicht.

Die Leitlinien der Bundesregierung finden Sie hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/meseberg/leitlinien-zum-kampf-gegen-die-corona-epidemie-1730942>

Das Land Hessen folgt den veröffentlichten Leitlinien.

Aktuelle Infos finden Sie auf der Seite des Landes Hessen: <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/landesregierung-fasst-zusaetzliche-beschluesse>.

Informationen für die Ausbildung bzw. Prüfungen im Bereich Ausbildung, Fortbildung und Sach- und Fachkunde

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise wurden die **IHK-Prüfungen bis zum 24. April 2020 abgesagt**.

Hier finden Sie [Antworten auf nun häufig auftkommende Fragen und wichtige Informationen zum weiteren Ablauf](#).

[Finanzielle Hilfen für Unternehmen](#)

Vordringliche Zielsetzung ist es, die laufenden Belastungen des Betriebes möglichst gering zu halten und die Liquidität zu sichern, damit der Betrieb handlungsfähig bleibt und die aktuelle Krise übersteht.

Die Förderberater der Industrie- und Handelskammern informieren und beraten individuell und diskret über Förderinstrumente. Wichtig ist, sich so früh wie möglich zu melden, um gezielt und rechtzeitig alle Möglichkeiten auszuloten.

[Umfangreichere Informationen zu finanziellen Hilfen finden Sie auf unserer Sonderseite.](#)

Informationssseite des Bundeswirtschaftsministeriums

Die [Informationssseite des Bundeswirtschaftsministeriums zum Corona-Virus](#) umfasst zahlreiche Hinweise, unter anderem zum Finanzierungsbedarf sowie auch zum Kurzarbeitergeld, wie betroffene Unternehmen Unterstützung erhalten können.

Antragsstellung auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei Ihrem Finanzamt

Da absehbar ist, dass aktuell Umsatzeinbrüche bestehen, kann ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater oder stellen Sie selbst den Antrag.

Das hessische Finanzministerium hat die Finanzämter sensibilisiert, Anträge zügig zu prüfen. Die entsprechenden Formulare finden Sie hier: [ELSTER – alle Formulare](#)

Beantragung der Stundung von Steuerzahlungen

Das hessische Finanzministerium hat die Finanzämter sensibilisiert, Stundungen zügig zu prüfen. Es will sich auch auf Bundesebene dafür verwenden, den Zinssatz für Stundungen zu verringern.

Unterstützung durch die Bank

Wenn Sie als Unternehmen (langfristige) Kreditverbindlichkeiten haben: Sprechen Sie mit ihrer Hausbank über die Möglichkeiten einer Tilgungsaussetzung für den Zeitraum der Krise.

Überprüfen Sie in diesem Zusammenhang, ob die Zinskonditionen noch den aktuellen Marktgegebenheiten angemessen sind und sprechen Sie mit der Hausbank über die Möglichkeiten einer Umschuldung.

Sprechen Sie mit Ihrem Betreuer bei der Bank über die Situation, damit er die reduzierten Kontobewegungen richtig interpretiert.

Finanziellen Förderprogramme

Einige der hessischen Förderprogramme können zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen.

[Unterstützungsmöglichkeiten vom Land Hessen](#)

- Für kleine Unternehmen aus dem gewerblichen Bereich und freiberuflich Tätige
Über das Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK) der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Millionen Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.
[Nähere Informationen zum Förderprogramm für Kleinunternehmen auf der Website der WIBank.](#)
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Millionen Euro Umsatz können über das Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) Betriebsmittelkredite bis 1 Millionen Euro erhalten.
[Weitere Informationen zum Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen erhalten Sie auf der Website der WIBank.](#)

Möglichkeiten einer Bürgschaft

aktualisiert:

- 1) Bürgschaftsobergrenze wird von 1,25 Mio. auf 2,5 Mio. angehoben.
- 2) Betriebsmittelkredite können künftig mit bis zu 80% (aktuell: 60%) abgesichert werden.
- 3) Eigenkompetenz der Bürgschaftsbank (=Entscheidung aus der Geschäftsführung, ohne Bürgschaftsausschuss) wird auf Kreditvolumen bis 250.000 EUR bei 80%-iger

Risikoübernahme erweitert.

4) Anträgen der Hausbanken auf Tilgungsaussetzung bei bereits verbürgten Kreditlinien wird großzügig stattgegeben; Laufzeiten der Tilgungsfreistellung sind von 6 bis 12 Monaten möglich. Vertragsanpassung erfolgt entgeltlos.

Punkte 1 bis 4 zielen auf Finanzierungsinstrumente, die über die Hausbank laufen. Die finale Umsetzung wird im Laufe der Woche erwartet; die Kommunikation dazu folgt.

5) Land bereitet Direktdarlehen (ohne Umweg über Hausbank) durch WI-Bank vor; Höchstbetrag ist noch in Abstimmung, wird zwischen 200.000 und 500.000 EUR liegen.

Punkt 5 wird für Unternehmen direkt zugänglich sein, die Abstimmungen dazu laufen auf Hochtouren.

Bürgschaften bis 1,25 Millionen Euro

Mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen Bürgschaften bis 1,25 Millionen an.

Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro

Mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent werden die sogenannten Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro besichert. Diese können besonders schnell erteilt werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

Landesbürgschaften in der Regel über 1,25 Millionen Euro

Speziell für den Mittelstand vergibt das Land Hessen Landesbürgschaften, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

[Informationen zu den Konditionen für Landesbürgschaften erhalten Sie auf der Website der WIBank.](#)

Antrag auf Kurzarbeitergeld

Sonderseite: [Aktuelle Vereinfachungen für den Bezug und häufige Fragen](#)

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Verkürzung oder Einstellung ("Kurzarbeit Null") der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit, die sich auf den gesamten Betrieb oder bestimmte organisatorisch abgrenzbare Teile eines Betriebes erstreckt.

Kurzarbeitergeld kann Arbeitsplätze sichern und hilft, die Personalkosten zu reduzieren. Den Link zur Antragstellung finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Zugang zu Kurzarbeitergeld soll einfacher werden

Das Bundeskabinett hat auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus reagiert und am 10. März 2020 beschlossen, den [Zugang zum Kurzarbeitergeld zu erleichtern](#). Das neue Gesetz soll noch in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten. Die neuen Regelungen werden zunächst bis Ende 2020 gelten. **Sie treten rückwirkend ab 1. März in Kraft.**

Unterstützung durch Versicherung

Sie haben eine Betriebsausfallversicherung? Sprechen Sie umgehend mit Ihrem Versicherungsmakler / Ihrem Versicherer, welche Anträge gestellt werden müssen und wie die Versicherung greift.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Antrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Exporte absichern

Nach wie vor übernimmt der Bund Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) für Exporte nach China und andere Coronavirus-Risikogebiete. Auch bestehender Deckungsschutz bleibt uneingeschränkt bestehen. Hermesdeckungen sichern sowohl Schäden in der Phase der Herstellung ab als auch, wenn eine Forderung nach Lieferung ausfällt.

Informieren Sie sich am besten direkt auf dem [Portal der Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland](#)

Informationen für [Außenhandelsunternehmen](#)

Lieferketten erhalten, Transporte ermöglichen

Angesichts der Grenzschließungen und ausgefallener Flüge ist die Aufrechterhaltung der Lieferketten ein sehr wichtiges Thema. Nachstehend finden Sie die jüngsten Maßnahmen, um Lieferungen weiter zu ermöglichen und auch die Durchfahrt an den Grenzen zu erleichtern: Informationen für [Außenhandelsunternehmen](#).

Unternehmenskrise und Insolvenz?

Justizministerium plant - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) oder Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist (z.B. GmbH & Co. KG) besteht eine Insolvenzantragspflicht spätestens drei Wochen nach Kenntnis des Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz spricht derzeit davon, dass durch eine gesetzliche Regelung die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden soll. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines

Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Ein detaillierter Gesetzentwurf steht derzeit noch nicht zur Verfügung.

Weitere Informationen: [Insolvenzverfahren und Ansprechpartner](#)

Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wird aufgrund des Infektionsschutzgesetzes **eine Quarantäne für Selbständige oder Arbeitnehmer** angeordnet und kommt es deswegen zu einem Verdienstaussfall oder Ausfall von Umsatz bei Selbständigen, kann eine Entschädigung beim Gesundheitsamt (0561 115) beantragt werden. Auf dem Portal der Hessischen Verwaltung finden Sie Informationen rund um die Entschädigung (Verfahrensablauf, benötigte Unterlagen, Fristen, Voraussetzungen usw.).

Infos dazu finden Sie hier: <https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7023.htm>

Informationen für Arbeitgeber

Vorsichtsmaßnahmen im Betrieb ergreifen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) hat als Hilfestellung ein Faltblatt [10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung](#) (PDF, 900 KB) herausgegeben.

Was tun bei Verdachtsfällen im eigenen Unternehmen?

Treten bei Mitarbeitern in Ihrem Betrieb Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, sollten Sie sich unmittelbar an Ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Infizierte werden in der Regel vom Gesundheitsamt zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Hier sollten Sie mit dem Amt kooperieren. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, kann das Gesundheitsamt eine Heim-Quarantäne anordnen.

Das für Ihr Unternehmen zuständige Gesundheitsamt können Sie anhand Ihrer Postleitzahl über die [Datenbank des Robert-Koch-Instituts](#) ermitteln.

Informationen zur Entschädigung bei Tätigkeitsverbot:
<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

Arbeitsrechtliche Hinweise

1. Der Bundesverband der Arbeitgeberverbände (BDA) folgende Broschüre veröffentlicht:
[Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#) (PDF, 200 KB).

Dort finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- **Arbeitsverhältnisse in Deutschland**
 - Arbeitspflicht
 - Mitteilungsobliegenheiten des Arbeitnehmers
 - Vergütungsanspruch (Entgeltfortzahlungsanspruch, Leistungen der Unfallversicherung, Behördliche Maßnahmen)
 - Betriebsrisiko
 - Datenschutzrechtliche Erwägungen
- **Vorbeugende Maßnahmen**
- **Arbeitnehmerentsendung**
 - Zurückbehaltungsrecht
 - Entgeltfortzahlungsanspruch
 - Leistungen der Unfallversicherung

2. Auswirkungen des Corona-Virus auf das Arbeitsverhältnis:

<https://www.heuking.de/en/news-events/articles/corona-virus-faq-arbeitsrecht.html>

3. [Fragen & Antworten zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie](#) stellt das Haus der Arbeitgeberverbände Nordhessen tagesaktuell auf seiner Website zur Verfügung.

4. Weitere Informationen: [Wertvolle Tipps für Arbeitgeber hat die IHK München auf ihrer Website zusammengestellt.](#)

Änderung des europäischen Exportverbotes

Ab dem 21. März sollen Exporte in bestimmte Länder und Gebiete, insbesondere die Länder der Europäischen Freihandelsassoziation nach EU-Recht wieder erlaubt sein. Schutzausrüstungen dürfen dann wieder nach Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz sowie Andorra, die Färöer-Inseln, San Marino und der Vatikan sowie die assoziierten Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zu Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich unterhalten, geliefert werden.

Informationen zur [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/402](#) vom 14. März 2020.

Dienstreisen planen: Hinweise des Auswärtigen Amtes beachten

Geschäftsreisende können sich auf den Seiten des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretungen über entsprechende Warnhinweise und den aktuellen Verlauf der Infektionskrankheit informieren.

<https://www.auswaertiges-amt.de>

Hotellerie und Gastronomie

Der deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) informiert die Unternehmer in Hotellerie und Gastronomie zum Coronavirus (SARS-CoV-2) mit einem umfangreichen Merkblatt.

[DEHOGA: Informationen zum Coronavirus](#)

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Die [Zahl der nachgewiesenen Coronavirus-Fälle](#) steigt. Über die aktuellen Entwicklungen zum Corona-Virus informiert die Weltgesundheitsorganisation [WHO](#) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten [ECDC](#). Weiteres Informationsmaterial und eine Übersicht der Risikogebiete stellt zudem das Robert Koch Institut [RKI](#) bereit.

Notfall-Handbuch für Unternehmen

Vorkehrungen treffen: Einen Plan für Ausfälle und Notfälle jeglicher Art sollte jedes Unternehmen haben. Das Notfall-Handbuch der hessischen Industrie- und Handelskammern hilft bei der Erstellung und gibt generelle Tipps zur Vorsorge.

[Notfall-Handbuch](#)

Notfallplanung für Unternehmen

Haben Sie sich nicht schon die Frage gestellt, was passiert, wenn Sie als Geschäftsführer durch Krankheit oder Unfall für längere Zeit ausfallen? Könnte das Unternehmen ohne Sie fortbestehen? Würden die Arbeitsplätze gefährdet sein? Wäre Ihre Familie wirtschaftlich ausreichend abgesichert?

Viele Unternehmer verdrängen diese Gedanken und haben keine ausreichende Notfallvorsorge. Doch Unglücke passieren! Damit Ihre Familie und Ihr Unternehmen in diesem Falle nicht unnötigen Schaden nehmen, sollten Sie mit einigen praktischen Schritten sich auf den Notfall vorbereiten.

Denken Sie immer daran, dass der Aufwand den Sie betreiben, um diese Vorkehrungen zu treffen, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen steht, den Ihr Unternehmen im Notfall oder Sie bei einer geplanten Unternehmensnachfolge damit erzielen!

Mit einer entsprechenden Notfallvorsorge können Sie als Unternehmer folgende Ziele definieren:

- Sicherung des Unternehmens und der Unternehmensführung
- Sicherung der Handlungsfähigkeit
- Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens
- Absicherung der Familie
- Eigene Absicherung
- Strukturierung und Sicherung der persönlichen Gesundheits- und Vermögensvorsorge
- Sicherung des Lebenswerkes

Folgende Fragen sollten Sie dafür klären:

- Wer kann im Notfall kurzfristig die Geschäftsführung übernehmen? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Handlungs- und Bankvollmacht, fachliche Qualifikationen)?
- Sind die Verantwortungsbereiche bei Führungsteilung klar abgegrenzt? Ist jemand im Unternehmen identifiziert, der über eine Liste der Schlüsselkunden und -lieferanten verfügt und über langfristige Projekte informiert ist?
- Existiert ein Gesellschaftsvertrag? Welche Regelungen sind darin definiert?
- Gibt es ein Testament oder tritt die gesetzliche Erbfolge ein? Wer übernimmt Testamentsvollstreckung? Wer sind die Erben? Wie hoch sind die Pflichtteilsansprüche der Erben und existiert ausreichend sonstiges Vermögen, um diese zu befriedigen? Wer bekommt Unterhaltsleistungen?
- Wirkt sich ein Liquiditätsabfluss aufgrund der Auszahlungen von Erbansprüchen negativ auf das Rating des Unternehmens aus?
- Liegen dem potenziellen Nachfolger, dem Ehepartner oder dem Notar alle wichtigen Kopien von Dokumenten vor oder weiß er, wie und wo er unverzüglich an diese Dokumente gelangen kann?

Legen Sie eine Dokumentenmappe an, in der Sie Ihre Unterlagen hinterlegen:

- Vollmachten: Patientenverfügung, Bankvollmachten
- Versicherungspolicen: Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, betriebliche Versicherungen
- Verträge: Gesellschafterverträge, Handelsregisterauszug, Grundbuchauszug, Ehevertrag, Kreditverträge, Verträge mit Geschäftspartnern, Mitgliedschaften
- Testament: Angabe über die Testamentsvollstreckung
- Zugangscodes: Zweitschlüssel, Passwörter, PIN's, Patente

Dabei ist es wichtig, die Dokumente regelmäßig zu überprüfen, denn nur ein rechtzeitig gepackter und laufend aktualisierter „Notfallkoffer“ ist geeignet, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Das „Notfall-Handbuch für Unternehmen“ soll Ihnen Anregung, Orientierung und Werkzeug zugleich sein, die wichtigsten Regelungen konkret umzusetzen. Es ist so gestaltet, dass Sie unmittelbar und papierlos Ihre Überlegungen erarbeiten können.

(Quellen: DIHK, IHK Darmstadt, IHK Kassel-Marburg)

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092#titleInText0>

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092#titleInText5>

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Auswirkungen des Coronavirus:

Informationen und Unterstützung für Unternehmen

(Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>)

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegen. Ziel muss es sein, die Folgen für die Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Ein weitreichendes Maßnahmenbündel wird Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

Bundeswirtschaftsminister Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz haben den Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen (PDF, 431 KB) vorgestellt. Dieser enthält folgende Maßnahmen:

1. Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.
2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck wird die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
4. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz werden sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

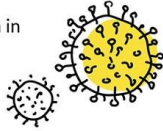
Die KfW hat die Programme jetzt zügig umgesetzt, so dass ab sofort Anträge gestellt werden können. Wichtig ist auch: KfW hat die Verfahren weiter gestrafft und gebündelt, so dass die Anträge nun noch zügiger bearbeitet werden können. Informationen, zu Antragsverfahren und -konditionen, finden Sie auf der [Internetseite der KfW](#).

Hilfsmaßnahmen

Unterstützung für Unternehmen

Kurzarbeitergeld

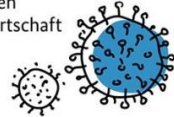
Mit Kurzarbeitergeld können die Entgeltausfälle der Kurzarbeitenden in Teilen ausgeglichen werden.



[bmwv.de](https://www.bmwv.de)

Liquiditätshilfen

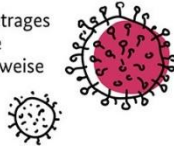
Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.



[bmwv.de](https://www.bmwv.de)

Steuerstundung

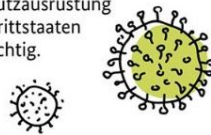
Bedeutet die Zahlung des Steuerbetrages eine erhebliche Härte, kann der/die Steuerpflichtige die ganze oder teilweise Stundung der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen.



[bmwv.de](https://www.bmwv.de)

Export von Schutzausrüstung

Die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung aus dem EU-Binnenmarkt in Drittstaaten ist ab sofort genehmigungspflichtig.



[bmwv.de](https://www.bmwv.de)

(Stand: 20. März 2020)

Corona-Hilfe für Solo-Selbstständige und Einzelunternehmer

Quelle:

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709#umlage>

- **Maßnahme:** Der Bund will [40 Milliarden Euro für Klein- und Kleinstunternehmer](#) zur Verfügung stellen. 10 Mrd. sollen direkte Transferleistungen (muss nicht zurückgezahlt werden) für in Not geratene Solo-Selbstständige sein. Die restlichen 30 Mrd. Euro sollen als Darlehen vergeben werden. Alle Anträge sollen zunächst bewilligt werden, eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.
- **Zuständigkeit:** Bundesfinanzministerium
- **Status: In Planung!** Die Bundesregierung will die Maßnahme am Montag (23.03.) beschließen. Es kann noch kein Antrag gestellt werden.

Staatliche Hilfe: Schutzschild der Bundesregierung

Am Freitag, dem 13. März, haben das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium ein **Maßnahmenpaket zum Schutz der Wirtschaft** beschlossen. Sie taufen es den [Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#). Dieses Schutzschild beruht auf vier Säulen:

1. **Erleichterung der Kurzarbeit**
2. **Flexibilität der Steuern** (Liquiditätshilfe)
3. **KfW-Kredite** in Milliardenhöhe
4. **Europäischer Zusammenhalt** (Hier geht es um die internationale Bekämpfung der Infektionsverbreitung und die Stärkung der europäischen Banken im Zuge der "Corona Responsive Initiative".)

Einen zusammenfassenden Überblick über [Informationsangebote](#) zur Unterstützung für Unternehmen stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung. Ebenso bietet der [Deutsche Industrie- und Handelskammertag](#) weitere Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus.

Hilfe für Arbeitgeber: Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Die Agentur für Arbeit zahlt **Kurzarbeitergeld**, wenn nicht mehr genügend Aufträge vorhanden sind um die Mitarbeiter gemäß ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszulasten. So soll verhindert werden das temporäre Auftragschwankungen wie in der Coronakrise nicht sofort zur Entlassung der Arbeitnehmer führen.

Berechnet wird das Kurzarbeitergeld nach dem Netto-Entgeltausfall. Die Beschäftigten erhalten grundsätzlich 60 % der Nettoentgeltdifferenz. Lebt ein Kind im Haushalt sind es 67 %. Kurzarbeitergelt ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

Erleichterungen bei der Kurzarbeit in der Coronakrise

Vor der Corona-Pandemie wurde der Antrag auf Kurzarbeitergeld nur genehmigt, wenn mindestens ein Drittel der Beschäftigten keine Arbeit mehr hatte. Nun reichen **10 % der Beschäftigten** aus (die von einer Kürzung um mind. 10 % des Bruttogehalts betroffen sein müssen), um den Zuschuss zu beantragen. Wichtig ist, dass es sich um eine **vorübergehende und nicht vermeidbare Maßnahme** handelt. Mit anderen Worten müssen alle anderen Optionen wie Urlaub, Überstundenabbau und Home-Office (Mehr zu [Home-Office](#) im Gründerlexikon lesen!) ausgeschöpft sein. Mehr Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Website der [Arbeitsagentur](#).

Beantragung von Kurzarbeit

Kurzarbeitergeld muss bei der zuständigen Arbeitsagentur beantragt werden. Das ist auch [online möglich](#).

Hilfe für Arbeitgeber: Umlage U1 - Entgeltfortzahlung durch die Krankenkasse

Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern müssen die **Umlage U1** an die Krankenkasse bezahlen und besitzen dadurch automatisch eine Entgeltfortzahlungsversicherung. Diese übernimmt je nach Tarif zwischen 40 und 80 % der Lohnkosten, wenn ein Mitarbeiter arbeitsunfähig ist. Lesen Sie jetzt alles zur [Erstattung und Kostenübernahme durch die Krankenkasse](#).

Hilfspakete der KfW-Bank und der Landesbanken

Bundesfinanzminister Olaf Scholz bestätigte am Freitag, dem 13. März, dass die Überbrückungshilfen zur finanziellen Absicherung in der Coronakrise keinen Kreditrahmen haben sollen. Bislang gibt es noch keinen gesonderten KfW-Corona-Kredit, doch andere [Förderprogramme](#), die Unternehmern zu gesonderten Konditionen die Liquidität in der Krise garantieren sollen.

Auch die Landesbanken stellen bislang noch kein Corona-spezifisches Förderprogramm zur Verfügung, zumal sich die Angebote in den einzelnen Bundesländern unterscheiden. Zum Beispiel bietet die Landesbank Baden-Württembergs Liquiditätskredite an, während die Förderbank in Bayern Universalkredite, Akut-Kredite oder Ausfallbürgschaften für Kredite der Unternehmer anbietet. Die Übersicht der Förderbanken finden Unternehmer in der sogenannten [Förderdatenbank](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Nachtrag:

In der [Facebook-Gruppe vom Gründerlexikon](#) wurde bereits ein Fall geschildert, wo ein Termin bei der Hausbank für einen KfW-Kredit vereinbart wurde. Der Unternehmer wurde leider wieder nach Hause geschickt, weil es so schnell nicht ginge.

Aus meiner Erfahrung als 15-jähriger Betriebswirt und Experte im Bereich Existenzgründung kann ich mitteilen, dass Hausbanken in der Regel an KfW-Krediten nicht interessiert sind, da in diesen Fällen nur geringe Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die Zinseinnahmen jedoch die KfW hat. Eine Hausbank wird daher immer versuchen eine solche Anfrage oder einen derartigen Kredit zu unterdrücken oder eigene Hausprodukte zu anderen Konditionen zu vertreiben. Existenzgeschädigte Unternehmer sollten dies bei einem Bankgespräch (Lesen Sie jetzt Tipps zum [Bankgespräch](#) im Gründerlexikon!) beherzigen und vehement auf einen Vergleich der Konditionen und der Kreditangebote pochen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Arbeitsweise der KfW-Bank sich durch den Coronavirus nicht wesentlich geändert hat und die Einstellung der Hausbanken erst recht nicht. Es geht ja letztlich nicht um die Rettung der Banken, sondern nur um die Rettung der Bevölkerung und der Unternehmer.

Steuererleichterungen für Selbstständige

Im Zuge der Coronakrise sollen Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler durch Sonderregelungen bezüglich der [Steuerzahlungen](#) entlastet werden. Dazu können Finanzämter folgende Maßnahmen zulassen:

- Anträge auf **Herabsetzung oder Aussetzung** laufender Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer.
- **Stundung fälliger Steuerzahlungen:** Finanzämter können hier in Teilen oder komplett auf die Stundenzinsen von 0,5 % pro Monat verzichten, wobei das Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit durch die Corona-Pandemie belegen muss.
- **Erlass von Säumniszuschlägen**
- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen** bis zum 31.12.2020
- Vollständige **Erstattung der Sozialbeiträge** ausgefallener Arbeitsstunden. Allerdings entscheidet hierbei nicht das Finanzamt, sondern die Krankenkasse im Einzelfall.
- Bei unserem Anruf vom Gründerlexikon beim Finanzamt wurde mitgeteilt, dass bis auf Weiteres **keine Außenprüfungen oder Steuerprüfungen bei Unternehmern** in betrieblichen Räumen stattfinden.

Es gibt keine einheitliche Regelung auf Bundesebene, so dass ein enger und frühzeitiger Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt unerlässlich ist.

Hilfe für Corona-Erkrankte und Quarantäne-Betroffene

Wer tatsächlich an dem Coronavirus erkrankt ist oder zumindest unter Verdacht und somit unter Quarantäne steht, der erhält eine Entschädigung für seinen **Verdienstaufschlag**, wenn er nicht mehr in der Lage ist seiner Tätigkeit nachzugehen. Außerdem werden ggf. unvermeidliche **Betriebsausgaben** übernommen. Arbeitgeber können sich ebenfalls das Arbeitsentgelt für betroffene Arbeitnehmer erstatten lassen. Lesen Sie hier alles zur [Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#).

Kann ich meine freiwillige Arbeitslosenversicherung nutzen?

Sollten Sie eine solche freiwillige Sozialversicherung bei der Arbeitsagentur im Rahmen der Existenzgründung abgeschlossen haben, sollten Sie es nicht versäumen, diese nun bei einer Existenzgefährdung in Anspruch zu nehmen. Dazu gibt es jedoch einige Richtlinien, die Sie einhalten müssen, um tatsächlich in den Genuss von Arbeitslosengeld zu kommen. Lesen Sie hier im Gründerlexikon, welche [Voraussetzungen und Informationen für die freiwillige Arbeitslosenversicherung](#) wichtig sind.

Eine Gewerbeabmeldung ist dabei wohl unumgänglich, bitte fragen Sie diesbezüglich unbedingt vorher Ihren Sachbearbeiter bei der Bundesagentur für Arbeit. Wie eine Gewerbeabmeldung erstellt werden kann, zeige ich in [diesem YouTube Video](#).

Welche Möglichkeiten haben Selbstständige bei der Kinderbetreuung?

In fast allen Bundesländern sind Schulen und Kitas vorübergehend geschlossen. Das bedeutet für Kleinunternehmer, sie haben weniger Mitarbeiter zur Verfügung. Doch gerade für Selbstständige ergibt sich hieraus ein Problem. Für Ausnahmefälle bieten einige Schulen und Kitas **Notfallbetreuungen** an, wobei es sich um sehr seltene Ausnahmeregelungen handelt. Eine richtige Lösung bietet die Bundesregierung für dieses Problem nicht. Fest steht jedoch, dass Kinder **nicht in die Obhut von Großeltern** gegeben werden sollte, da bei dieser Risikogruppe das Infektionsrisiko sogar tödlich enden kann. Lesen Sie jetzt zu [Kinderbetreuung für Selbstständige und Freiberufler!](#)

Was können Selbstständige, Kleinunternehmer und Freiberufler noch tun?

Bevor es zu staatlichen Hilfspaketen kommt, können Selbstständige und Unternehmer selbst auf den Krisenmodus umschwenken. Folgende Maßnahmen sind hierfür zentral:

1. **Einnahmen vorziehen:** Wenn Sie noch Außenstände haben, sollten Sie schnellstmöglich dafür sorgen, dass Ihre Kunden die Forderungen begleichen.
2. **Ausgaben senken:** Für Sie als Unternehmer gilt das Gegenteil. [Betriebsausgaben](#) sollten wo es geht zurückgefahren werden und Zahlungsaufschub oder die Aussetzung von Zahlungen sollte beantragt werden.
3. **Urlaub und Überstunden der Mitarbeiter abbauen:** Lesen Sie dazu die [arbeitsrechtlichen Fragen rund um Corona](#).
4. **Minusstunden der Mitarbeiter aufbauen**

[#Coronahilfe: Jetzt Gründerlexikon Facebookgruppe beitreten: Unternehmer helfen Unternehmern](#)

Wenn Sie auch anderen Unternehmern helfen möchten oder selbst Fragen zu Ihrem Unternehmen in Zeiten vom Coronavirus haben, treten Sie der Facebookgruppe vom Gründerlexikon bei. Gern können Sie befreundete Unternehmer auch dazu einladen. Wir helfen uns gegenseitig. [Jetzt Mitglied werden!](#)

Quellen:

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092#titleInText5>

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709#umlage>